

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	49. FA FB / 17.03.2026 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	07 – ED/2026/1 Amendments to the Fair Value Option in IAS 28
Thema:	Vorstellung des IASB-Entwurfs ED/2026/1
Unterlage:	49_07_FA-FB_IAS28-FVO_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
49_07	49_07_FA-FB_IAS28-FVO_CN	Cover Note
49_07a	49_07a_FA-FB_IAS28-FVO_ED	IASB-Exposure Draft ED/2026/1
49_07b	49_07b_FA-FB_IAS28-FVO_EFRAG	EFRAG Draft Comment Letter

Stand der Informationen: 06.03.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB wird über die Inhalte des am 19.02.2026 veröffentlichten IASB-Entwurfs ED/2026/1 *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)* informiert (vgl. Unterlage **49_07a**).
- 3 Der FA FB wird um Erörterung und Meinungsbildung zu den Vorschlägen des ED gebeten. Darauf aufbauend soll im Nachgang zur Sitzung die Stellungnahme des DRSC formuliert werden. Das Ende der vom IASB gesetzten Kommentierungsfrist am 20.04.2026 fällt exakt auf den Termin für die 50. Sitzung des FA FB.

3 Hintergründe und Historie des IASB-Projekts

- 4 Die Tz. 18–19 des IAS 28 erlauben bestimmten Unternehmen, einen Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, die sog. Fair-Value-Option in IAS 28, wenn die Beteiligung von einer Risikokapitalorganisation oder einem Investmentfonds, einem Unit Trust oder ähnlichen Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen, gehalten wird.

- 5 Die vorgeschlagenen Änderungen gehen zurück auf den Hinweis verschiedener Stakeholder über die unterschiedliche Anwendung der Anforderungen für die Fair-Value-Option in IAS 28 und die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS 18.
- 6 Zurückzuführen seien diese unterschiedlichen Ansichten insb. auf folgende Gründe:
 - (a) Unklarheiten in den Anforderungen von IAS 28.18. Insbesondere ist unklar, was unter „ähnlichen Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen“ zu verstehen ist und wie eng oder weit diese Anforderung auszulegen ist;
 - (b) unterschiedliche Interpretationen der Beziehung zwischen dem Anwendungsbereich der Fair-Value-Option in IAS 28 und anderen Anforderungen, einschließlich der Anforderungen zu bestimmten Hauptgeschäftsaktivitäten in den Tz. 49–50 und 55 von IFRS 18.
- 7 Vor diesem Hintergrund nahm das IASB im Oktober 2025 ein Projekt in seinen Arbeitsplan auf, um *narrow-scope amendments* zu prüfen, mit denen klargestellt werden soll, welche Unternehmen berechtigt sind, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures unter Verwendung der Fair-Value-Option in IAS 28 zu bewerten
- 8 Dies wird als besonders wichtig angesehen, da immer mehr Unternehmen im Rahmen der Umsetzung von IFRS 18 erwägen, diese Option zu wählen. IFRS 18 enthält in seinen Übergangsbestimmungen für berechtigte Unternehmen die Möglichkeit, mit Erstanwendung des IFRS 18 auch das Wahlrecht zur Bewertung der Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert erneut auszuüben.
- 9 IFRS 18 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Daher intendiert das IASB entsprechende Änderungen an IAS 28 bis Mitte des Jahres 2026 abzuschließen, womit auch die kürzere Kommentierungsfrist bis zum 20.04.2026 begründet ist.

4 Die Vorschläge des IASB-Entwurfs ED/2026/1

- 10 Der Entwurf schlägt die Änderung der Tz. 18 und 19 von IAS 28 vor, um den nach „ähnlichen Unternehmen“ („similar entities“) folgenden Zusatz „einschließlich fondsgebundener Versicherungen“ sowie dessen beispielhafte Konkretisierung zu streichen und stattdessen bzgl. „ähnliche Unternehmen“ klarzustellen, dass solche auch Unternehmen umfassen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten besteht (wie in IFRS 18.49(a) dargelegt). Dadurch wird klargestellt, dass diese Unternehmen somit berechtigt sind, die Fair-Value-Option in IAS 28 zu wählen.
- 11 Konkret werden folgende Anpassungen des Wortlauts des IAS 28 vorgeschlagen:

Änderung **IAS 28.18** zu *Exemptions from applying the equity method*:

When an investment in an associate or a joint venture is held by, or is held indirectly through, an entity that is a venture capital organisation, or a mutual fund, unit trust and similar entities

~~including investment-linked insurance funds~~, the entity may elect to measure that investment at fair value through profit or loss in accordance with IFRS 9. Similar entities include those that have a main business activity of investing in particular types of assets (see paragraph 49(a) of IFRS 18). ~~An example of an investment-linked insurance fund is a fund held by an entity as the underlying items for a group of insurance contracts with direct participation features. For the purposes of this election, insurance contracts include investment contracts with discretionary participation features.~~ An entity shall make this election separately for each associate or joint venture, at initial recognition of the associate or joint venture. ~~(See IFRS 17 Insurance Contracts for terms used in this paragraph that are defined in that Standard.)~~

Änderung **IAS 28.19** zu *Exemptions from applying the equity method*:

When an entity has an investment in an associate, a portion of which is held indirectly through a venture capital organisation, or a mutual fund, unit trust and similar entities ~~including investment-linked insurance funds~~, the entity may elect to measure that portion of the investment in the associate at fair value through profit or loss in accordance with IFRS 9 regardless of whether the venture capital organisation, or the mutual fund, unit trust and similar entities ~~including investment-linked insurance funds~~, has significant influence over that portion of the investment. If the entity makes that election, the entity shall apply the equity method to any remaining portion of its investment in an associate that is not held through a venture capital organisation, or a mutual fund, unit trust and similar entities ~~including investment-linked insurance funds~~.

Neue Tz. **IAS 28.45M** zu *Effective Date and transition*:

Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures, issued in [Month] 2026, amended paragraphs 18–19. An entity shall apply these amendments in accordance with paragraph C7 of IFRS 18 when it applies IFRS 18. If an entity has elected to apply IFRS 18 for an earlier period in accordance with paragraph C1 of IFRS 18, and that earlier period begins before the issuance of these amendments, the entity shall apply the amendments, in accordance with paragraph C7 of IFRS 18, from the beginning of the reporting period starting on or after the issuance of the amendments.

5 Alternative views

- 12 Drei IASB-Mitglieder haben gegen die Veröffentlichung des ED gestimmt, da sie der Begrenzung des Anwendungsbereichs der Änderungen an der Fair-Value-Option in IAS 28 nicht zustimmen.
- 13 Ihrer Ansicht nach wäre eine uneingeschränkte Fair-Value-Option eine stärker prinzipienbasierte Alternative. Die Zulässigkeit für alle Unternehmen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures gemäß IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, würde es ermöglichen, Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die aus Sicht des Unternehmens für die Adressaten seines Abschlusses am nützlichsten ist.

- 14 Die drei IASB-Mitglieder berufen sich auf Rückmeldungen einiger Nutzer von Jahresabschlüssen, die bestätigen, dass der Fair Value generell eine relevante Bewertungsgrundlage für Investitionen in Beteiligungen, einschließlich Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, ist. Ihrer Meinung nach sollte festgestellt werden, ob die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert tatsächlich nur für Beteiligungen relevant ist, die von bestimmten Unternehmen gehalten werden. Die Beweggründe für die aktuelle Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Unternehmen wird ihrer Meinung nach nicht adäquat erläutert. Sie selbst sehen keine konzeptionellen Gründe für die Limitierung des Anwendungsbereichs der Fair-Value-Option auf bestimmte Unternehmen.
- 15 Ihrer Ansicht nach könnte das IASB die Finanzberichterstattung verbessern, indem die Fair-Value-Option in IAS 28 allen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Eine uneingeschränkte Fair-Value-Option könnte Unternehmen, bspw. zur Reduzierung der Bewertungskosten, zugutekommen, die nur eingeschränkten Zugang zu Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen und Joint Ventures haben, bei denen es sich aber um börsennotierte Unternehmen handelt.
- 16 Anggeführt wird zudem, dass US-GAAP allen Unternehmen gestattet, eine Fair-Value-Option für Investitionen in Beteiligungen zu wählen, die ansonsten nach der Equity-Methode bilanziert würden. Ihnen sind keine Bedenken von Interessengruppen in dieser Jurisdiktion hinsichtlich der Erstellung oder Verwendung von Finanzinformationen bekannt, die auf dieser Grundlage bewertet werden. Daher würde eine uneingeschränkte Fair-Value-Option ihrer Ansicht nach keine unbeabsichtigten Konsequenzen nach sich ziehen.

6 Fragen zum ED/2026/1

- 17 Das IASB bittet um Beantwortung der folgenden Fragen zu ED/2026/1:

Question 1—Proposed amendments to paragraphs 18–19 of IAS 28

Paragraphs 18–19 of IAS 28 permit an entity to elect to measure an investment in an associate or a joint venture at fair value through profit or loss in accordance with IFRS 9 *Financial Instruments* if the investment is held by a venture capital organisation, or a mutual fund, unit trust and similar entities including investment-linked insurance funds.

The IASB is proposing to amend paragraphs 18–19 of IAS 28 to clarify that similar entities include those that have a main business activity of investing in particular types of assets (as set out in paragraph 49(a) of IFRS 18).

Paragraphs BC1–BC19 of the Basis for Conclusions explain the IASB's rationale for this proposal. In particular, paragraphs BC9–BC13 explain why the IASB decided not to propose extending the fair value option to all entities.

Do you agree with this proposal? Why or why not? If you disagree, please explain what you would suggest instead and why.

Question 2—Effective date and transition

The IASB proposes that an entity apply the amendments to paragraphs 18–19 of IAS 28 at the same time and on the same basis as it applies IFRS 18.

Paragraphs BC20–BC21 of the Basis for Conclusions explain the IASB’s rationale for this proposal.

Do you agree with this proposal? Why or why not? If you disagree, please explain what you would suggest instead and why.

7 Draft Comment Letter von EFRAG

- 18 Auf Basis seiner bisherigen Erörterungen unterstützt EFRAG in seinem Draft Comment Letter (DCL, vgl. Unterlage **49_07b**) die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen, da sie die Bedenken der Versicherer hinsichtlich unterschiedlicher Auslegungen des Begriffs „ähnliche Unternehmen“ in den Tz. 18 und 19 von IAS 28 und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Klassifizierung nach IFRS 18 ausräumen würden.
- 19 EFRAG stimmt ebenfalls der Einschätzung des IASB zu, dass dieser die Änderungen dringend fertigstellen sollte, um sicherzustellen, dass sie rechtzeitig für die erstmalige Anwendung von IFRS 18 in europäisches Recht übernommen werden können.
- 20 Im Rahmen der Erörterungen bei EFRAG sind unterschiedliche Lesarten der Tz. BC16 des ED erörtert worden. Vor diesem Hintergrund ist im DCL folgende *Question to Constituents* enthalten:

EFRAG supports the amendments. In addition, EFRAG seeks constituents’ feedback on which investments in associates and joint ventures they consider would be in the scope of the proposed amendments (see paragraphs 6 and 7(c) above). Based on the ED, do you consider that an entity can apply the fair value option for:

- (a) **all** investments in associates and joint ventures if the entity invests in particular types of assets as one of its main business activities; or
- (b) **only those** investments in associates and joint ventures that are part of the specific main business activity of investing in particular assets?